

**Satzung über die Veränderungssperre  
im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens  
Nr. 20 „Am Obelisk“ der Landeshauptstadt Potsdam  
vom 9.3.09**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04. 03. 2009 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207).
- §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018).

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.03.2008 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Obelisk“ bekräftigt und gleichzeitig unter Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs neu beschlossen.

Die Planungsabsichten für dieses Gebiet sind im Aufstellungsbeschluss formuliert worden. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Grenze der Grundstücke Weinbergstraße 19 bis 22
- im Osten: östliche Grenze der Grundstücke Weinbergstraße 22, Schopenhauerstraße 22, Hegelallee 27
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Hegelallee
- im Westen: östliche Straßenbegrenzungslinie der Schopenhauerstraße.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Er ist im beigefügten Kartenausschnitt zeichnerisch abgegrenzt und ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3  
Inhalt der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 BauGB
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
- (2) Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Potsdam, den 17.3.09

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Am Obelisk“ wird hiermit gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006 öffentlich bekannt gegeben.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 17.3.09

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister